



Plenarsitzungsdokument

B8-0853/2016

29.6.2016

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B8-0702/2016 und B8-0703/2016

gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang
wiederaufzunehmen
(2016/2600(RSP))

**Anja Hazekamp, Stefan Eck, Merja Kyllönen, Eleonora Forenza,
Sabine Lösing, Marisa Matias, Kateřina Konečná, Jiří Maštálka,
Josu Juaristi Abaunz, Marina Albiol Guzmán, Sofia Sakorafa,
Estefanía Torres Martínez, Lola Sánchez Caldentey, Tania González
Peñas, Miguel Urbán Crespo, Xabier Benito Ziluaga, Anne-Marie Mineur**
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang wiederaufzunehmen (2016/2600(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das internationale Moratorium der Internationalen Walfangkommission für kommerziellen Walfang,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2012 zu den Handelsverhandlungen der EU mit Japan¹,
 - unter Hinweis auf die im Jahr 2014 auf der 65. Jahrestagung der Internationalen Walfangkommission in Slowenien angenommene Resolution 2014-5 über den Walfang mit Sondergenehmigung (Walfang zu wissenschaftlichen Zwecken),
 - unter Hinweis auf das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 31. März 2014 in der Rechtssache betreffend den Walfang in der Antarktis (Australien bzw. Neuseeland / Japan),
 - unter Hinweis auf das japanische Forschungsvorhaben für ein neues wissenschaftliches Walforschungsprogramm im Südpolarmeer (NEWREP-A),
 - unter Hinweis auf die Anfragen an den Rat und an die Kommission zum Beschluss Japans, in der Fangsaison 2015/2016 den Walfang wiederaufzunehmen (O-000058/2016 – B8-0702/2016 und O-000059/2016 – B8-0703/2016),
 - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Internationale Walfangkommission im Jahr 1982 ein Verbot des kommerziellen Walfangs für alle Großwalarten aussprach, das 1986 in Kraft trat;
- B. in der Erwägung, dass Japan den Walfang trotz dieses internationalen Verbots aus verschiedenen ungerechtfertigten Scheingründen, darunter auch zu vorgeblich wissenschaftlichen Zwecken, fortsetzte und von 1986 – dem Jahr des Inkrafttretens des Verbots – bis 2008/2009 mehr als 17 000 Wale erlegte²;
- C. in der Erwägung, dass der von einigen Ländern weiterhin betriebene Walfang den einzelnen Tieren unermessliches und dauerhaftes Leid zufügen und eine Gefahr für den Erhaltungszustand der Walbestände insgesamt darstellen kann;
- D. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem Urteil vom 31. März 2014 das wissenschaftlich begründete Walfangprogramm Japans stoppte und die Auffassung vertrat, die von Japan vergebenen Sondergenehmigungen für das Erlegen, Fangen und Verarbeiten von Finn-, Buckel- und Südlichen Zwergwalen fielen

¹ ABl. C 72 E vom 11.3.2014, S. 16.

² http://d2ouvy59p0dg6k.cloudfront.net/downloads/iwc61_whales_killed_final.pdf

nicht in den Geltungsbereich von Artikel VIII Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und stünden auch nicht im Einklang mit den Verpflichtungen Japans, die in mehreren Absätzen der Anlage zum Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs verankert sind;

- E. in der Erwägung, dass Japan ungeachtet dieses Urteils des IGH nach einer Unterbrechung im Jahr 2014 seine Walfangtätigkeiten im Jahr 2015 im Rahmen des Forschungsvorhabens für ein neues wissenschaftliches Walforschungsprogramm im Südpolarmeer (NEWREP-A) wieder aufnahm;
 - F. in der Erwägung, dass Japan beabsichtigt, im Rahmen des Programms NEWREP-A in einem Zeitraum von 12 Jahren insgesamt 3 996 Zwergwale zu fangen;
 - G. in der Erwägung, dass das Sachverständigengremium der Internationalen Walfangkommission, das mit der Prüfung und Beurteilung des Programms NEWREP-A befasst war, zu der Schlussfolgerung gelangte, dass in dem Vorschlag nicht hinreichend dargelegt werde, warum Wale getötet werden müssen, um die angegebenen Ziele zu erreichen;
 - H. in der Erwägung, dass die Kommission, der Rat und das Parlament die Beibehaltung des weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und ein Verbot des internationalen kommerziellen Handels mit Walprodukten unterstützen, die Einstellung des Walfangs zu sogenannten wissenschaftlichen Zwecken anstreben und die Ausweisung großer Gebiete der Ozeane und Meere als Schongebiete, in denen der Walfang auf unbefristete Zeit untersagt ist, unterstützen;
 - I. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten Japan dafür kritisiert haben, den Walfang wiederaufgenommen zu haben und der Handlungsempfehlung in dem Gutachten des IGH aus dem Jahr 2014 nicht hinreichend nachgekommen zu sein; in der Erwägung, dass sie sich im Dezember 2015 einer Demarche Neuseelands gegenüber der Regierung Japans angeschlossen haben;
 - J. in der Erwägung, dass am 25. März 2013 die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der EU und Japan offiziell aufgenommen wurden;
 - K. in der Erwägung, dass die Handelspolitik unter anderem als Instrument dafür dienen sollte, die Achtung der Menschenrechte, des Tierwohls und des Umweltschutzes einschließlich des Schutzes von Meeressäugtieren zu fördern;
1. fordert Japan auf, seine Walfangtätigkeiten einzustellen;
 2. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen der laufenden Verhandlungen über das FHA EU-Japan eindringlich auf Japan einzuwirken, damit es seinen internationalen Verpflichtungen zum Schutz von Meeressäugtieren nachkommt;
 3. weist darauf hin, dass die fortgesetzten Walfangtätigkeiten Japans einen weiteren Grund darstellen, dem Abschluss des FHA EU-Japan nicht zuzustimmen;
 4. fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, bei der Ausarbeitung eines

aktualisierten gemeinsamen Standpunkts der EU zum Walfang im Anschluss an die 66. Tagung der Internationalen Walfangkommission im Oktober 2016 zumindest die gleiche Umsicht walten zu lassen wie bei dem aktuellen gemeinsamen Standpunkt (Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunktes, den die Europäische Union auf den nächsten drei Tagungen der Internationalen Walfang-Kommission bei Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einzunehmen hat (2011/0221(NLE)));

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Japans zu übermitteln.